

899

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen

Bezug: Bekanntmachung vom 13. Juni 1984 (StAnz. S. 1299)

Die mit o. a. Bekanntmachung erfolgte Anerkennung des Laboratoriums Rolf Hampe, ehemals Rheinstraße 10, jetzt: Ludwigstr. 17, 6078 Neu-Isenburg, wird bis zum

31. Mai 1990

verlängert.

Die — wie vorerwähnt — verlängerte Anerkennung umfaßt die in dem Merkblatt B-1/2 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt aufgeführten, mit Ausnahme der nachstehenden Parameter (die folgende Numerierung entspricht der des o. g. Merkblattes, Stand: 1. Januar 1988):

Index-Nr.	Parameter
— 156-1/2	Barium
— 316	Mercaptane
— 317	Schwefelkohlenstoff
— 321-1/2	Fluorid
— 336-1	extrahierbare, organisch gebundene Halogene (EOX)
— 671	Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor G_F
— Untergruppe (Blatt 7-3) der Indexgruppe 700	die aromatischen Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Xylol („BTX“)
— Untergruppe (Blatt 7-5)	aromatische Amine

Darmstadt, 15. Juni 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
V 39 a — 79 f 12/01 — Hampe
StAnz. 39/1989 S. 1988

900

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen**1. Gegenstand der Anerkennung**

Die OECOLAB Dr. Forster GmbH, Behringstraße 2, 6840 Lampertheim, wird auf ihren Antrag vom 8. Juni 1988 gemäß § 45 c Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. V. m. §§ 5 ff. der Eigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich als Untersuchungsstelle für Abwasser anerkannt.

1.1 Die Anerkennung gilt für die Analytik folgender Parameter/Parametergruppen (Index-Nrn. bzw. Index-Gruppen) nach dem Verzeichnis B-1/2 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt:

Index-Gruppe 000:	Allgemeine Wasseruntersuchungen
Index-Gruppe 100:	Metallanalysen, mit Ausnahme der Parameter:
Index-Nr. 123	Vanadium
Index-Nr. 156-1/2	Barium
Index-Gruppe 200:	Nichtmetalle I
Index-Gruppe 300:	Nichtmetalle II, mit Ausnahme der Parameter:
Index-Nr. 321-1/2	Fluorid
Index-Nr. 336-1	EOX
Index-Nr. 336-7	POX
Index-Gruppe 400:	Gruppenbestimmungen I
Index-Gruppe 500:	Gruppenbestimmungen II, mit Ausnahme des Parameters:
Index-Nr. 523/524	Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC/DOC)
	523 = TOC,
	524 = DOC

Index-Gruppe 635: Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB₅)

Index-Gruppe P: Probenahme, Vorbehandlung und Konservierung

Index-Gruppe Q: Analytische Qualitätssicherung (AQS)

1.2 Die Anerkennung ist befristet bis 3 Monate nach Umzug in das neu zu errichtende Labor auf dem Grundstück Behringstraße 2, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1990.

Darmstadt, 19. Juli 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
V 39 a — 79 f 12/01 — 0
StAnz. 39/1989 S. 1988

901

Konstituierende Sitzung der Regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidium Darmstadt

Am Mittwoch, 4. Oktober 1989, 15.00 Uhr, findet im Stadtverordnetenversammlungssaal im Rathaus „Römer“ in Frankfurt am Main die konstituierende Sitzung der Regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidium Darmstadt statt.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Übernahme der Sitzungsleitung durch das an Jahren älteste Mitglied der Regionalen Planungsversammlung
3. Wahl des Vorsitzenden der Regionalen Planungsversammlung
4. Wahl der Mitglieder des Präsidiums der Regionalen Planungsversammlung
 - a) Vier Stellvertreter
 - b) Fünf Beisitzer
 - c) Zwei Schriftführer
5. Wahl/Benennung der Mitglieder der Ausschüsse der Regionalen Planungsversammlung
6. Vorlage des Raumordnungsberichtes — Teil I —
7. Ergänzung des Regionalen Raumordnungsplans Südhessen um zwei „Industrie- und Gewerbeflächen, Zuwachs“ im Anschluß an die „Industrie- und Gewerbefläche, Bestand“ (Ticona) in Kelsterbach
8. Beschluß gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 HLPG i. V. m. Teil B Nr. 10 HLROP zur Ergänzung des Regionalen Raumordnungsplans Südhessen
9. Stellungnahme der Regionalen Planungsversammlung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 HLPG zu dem Entwurf des Abfallentsorgungsplanes Hessen (Teilplan 1: Hausmüll und Abfälle der Kategorie I)

Antrag der SPD-Fraktion auf Beteiligung der Regionalen Planungsversammlung in dem Anhörungsverfahren zum Abfallentsorgungsplan des Landes Hessen

10. Antrag der SPD-Fraktion zur geplanten Sondermülldeponie Mainhausen
11. Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN zur geplanten Errichtung eines Sonderlandeplatzes in der Gemeinde Birstein, OT Ober-sotzbach
12. Verschiedenes

Darmstadt, 11. September 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
VII 51 — 93 b 10/01
StAnz. 39/1989 S. 1988

902

GIESSEN**Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten in Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 4. September 1989**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (GVBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde, verordnet:

Art. 1

- (1) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete:
- | | |
|--------------------------|--|
| „Gießener Bergwerkswald“ | vom 3. August 1976 (StAnz. S. 1552), |
| „Hangelstein“ | vom 16. August 1976 (StAnz. S. 1644), |
| „Kümmelberg“ | vom 26. Januar 1976 (StAnz. S. 298), |
| „Koppe“ | vom 24. August 1976 (StAnz. S. 1641), |
| „Urwaldzelle“ | vom 3. August 1976 (StAnz. S. 1521), |
| „Arfurter Felsen“ | vom 12. Oktober 1977 (StAnz. S. 2335), |
| „Runkeler Laach“ | vom 18. Oktober 1978 (StAnz. S. 2264), |

- „Blockfelder am Taufstein“ vom 25. September 1973 (StAnz. S. 1859), geändert durch Verordnung vom 29. März 1974 (StAnz. S. 775), vom 9. Oktober 1973 (StAnz. S. 1949), geändert durch Verordnung vom 29. März 1974 (StAnz. S. 776), vom 6. Dezember 1974 (StAnz. S. 2414), vom 3. Oktober 1975 (StAnz. S. 1943), vom 30. April 1976 (StAnz. S. 949), vom 3. April 1974 (StAnz. S. 834) und vom 25. März 1974 (StAnz. S. 774)
- „Forellenteiche“
- „In der Breungeshainer Heide“
- „Obermooser Teich“
- „Reichloser Teich“
- „Rothenbachtich“ und „Wäldchen am Oppenrod“

erhält § 5 folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

(2) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete:

- „Brühl von Erda“ vom 10. Dezember 1979 (StAnz. S. 2456), vom 16. Oktober 1979 (StAnz. S. 2132), vom 9. Juli 1979 (StAnz. S. 1589) und „Kehnaer Trift“ vom 8. Juli 1980 (StAnz. S. 1342)
- „Westspitze Dutenhofener See“
- „Teufelsgraben“ und

erhält § 6 folgende Fassung:

„§ 6

Von den Verboten des § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

Art. 2

Soweit in Verordnungen auf Grund der §§ 16 und 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes oder des § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 5 und § 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361) und des § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), eine Beteiligung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt vorgesehen ist, werden die entsprechenden Vorschriften aufgehoben.

Art. 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 4. September 1989

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Riehl
Regierungspräsident
StAnz. 39/1989 S. 1988

903

Verordnung zur Verlängerung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Brießelserien“ als Regenerationsgebiet vom 25. Oktober 1984 vom 7. September 1989

Auf Grund des § 18 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird verordnet:

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Brießelserien“ als Rege-

nerationsgebiet vom 25. Oktober 1984 (StAnz. S. 2215) wird um fünf Jahre auf zehn Jahre verlängert.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 7. September 1989

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident
StAnz. 39/1989 S. 1989

904

Verordnung zur Verlängerung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Helfholzwiesen bei Erda“ vom 9. Oktober 1986 vom 7. September 1989

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird verordnet:

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Helfholzwiesen bei Erda“ vom 9. Oktober 1986 (StAnz. S. 2051) wird um zwei Jahre auf fünf Jahre verlängert.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 7. September 1989

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident
StAnz. 39/1989 S. 1989

905

Verordnung zur Verlängerung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Egelpfuhl bei Oberwetz“ vom 2. Oktober 1986 vom 7. September 1989

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird verordnet:

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Egelpfuhl bei Oberwetz“ vom 2. Oktober 1986 (StAnz. S. 2012) wird um zwei Jahre auf fünf Jahre verlängert.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 7. September 1989

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident
StAnz. 39/1989 S. 1989

906

Verordnung zur Verlängerung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Ransberg bei Ober-Gleen“ vom 25. November 1986 vom 7. September 1989

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird verordnet:

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Ransberg bei Ober-Gleen“ vom 25. November 1986 (StAnz. S. 2343) wird um zwei Jahre auf fünf Jahre verlängert.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 7. September 1989

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident
StAnz. 39/1989 S. 1989

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 29. 3. 1974

Der Regierungspräsident
V/14 — 79 e 04/01 (14593) - N -
In Vertretung
gez. Bach

StAnz. 17/1974 S. 831

600

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rothenbachtich“, Vogelsbergkreis

Auf Grund der §§ 1 und 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus den Grundstücken der Gemarkung Crainfeld, Flur 3 Nr. 68 teilweise, Gemarkung Ober-Moos, Flur 3 Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 teilweise, im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 25 ha.

(2) Die Grenze beginnt an der Einmündung des Dammweges (Gemarkung Crainfeld, Flur 3 Nr. 102) in die Landesstraße 3181 Bermuthshain—Ober-Moos. Von hier verläuft die Grenze entlang des Dammweges (Gemarkung Crainfeld, Flur 3 Nr. 102) ca. 412 m in nordöstlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Ober-Mooser-Weg (Gemarkung Crainfeld, Flur 3 Nr. 101) und folgt diesem ca. 400 m in südöstlicher Richtung bis zur Abzweigung des ausgebauten Wanderweges. Dem ausgebauten Wanderweg entlang verläuft die Grenze in südlicher Richtung bis zur Landesstraße 3181 und entlang dieser in Richtung Bermuthshain zum Ausgangspunkt zurück. Die umgrenzenden Wege gehören nicht zum Naturschutzgebiet.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in den Karten im Maßstab 1 : 10 000, 1 : 25 000 und 1 : 2000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Vogelsbergkreises in Lauterbach — untere Naturschutzbehörde — und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger auf-

zunehmen. Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;

3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. das Gelände zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten oder Wohnwagen oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen;
5. zu lärmern, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen oder Feuer anzuzünden;
6. eine andere als die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zugelassene wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zu beeinträchtigen, Teichboden oder Uferzonen zu verändern;
8. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
9. Bauwerke zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
10. Grundstückseinfriedigungen, Zäune oder Absperrungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, soweit diese nicht dem Schutz des Naturschutzgebietes dienen;
12. Biozide anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. die Jagd auszuüben;
15. die Sportfischerei auszuüben;
16. den Rothenbachtich in der Zeit vom 1. 1. bis 15. 9. abzufischen;
17. den Wasserstand des Rothenbachtiches in der Zeit vom 1. 3. bis 15. 9. aus fischereiwirtschaftlichen Gründen zu verändern;
18. die Wasserfläche mit anderen als zur ordnungsgemäßen Ausübung der Teichbewirtschaftung erforderlichen Wasserfahrzeugen zu befahren;
19. Klangattrappen einzusetzen;
20. Neubegründungen von Nadelholzkulturen vorzunehmen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung mit den in § 3 Abs. 2 Nr. 20 genannten Einschränkungen. Vor der Durchführung von Forsteinrichtungsarbeiten ist die Hessische Landesanstalt für Umwelt zu hören;
2. die Ausübung der Berufsfischerei mit den in § 3 Abs. 2 Nr. 16, 17 und 18 genannten Einschränkungen;
3. die der wissenschaftlichen Forschung dienenden Maßnahmen, sofern dadurch das bestehende Ökosystem nicht beeinträchtigt wird.

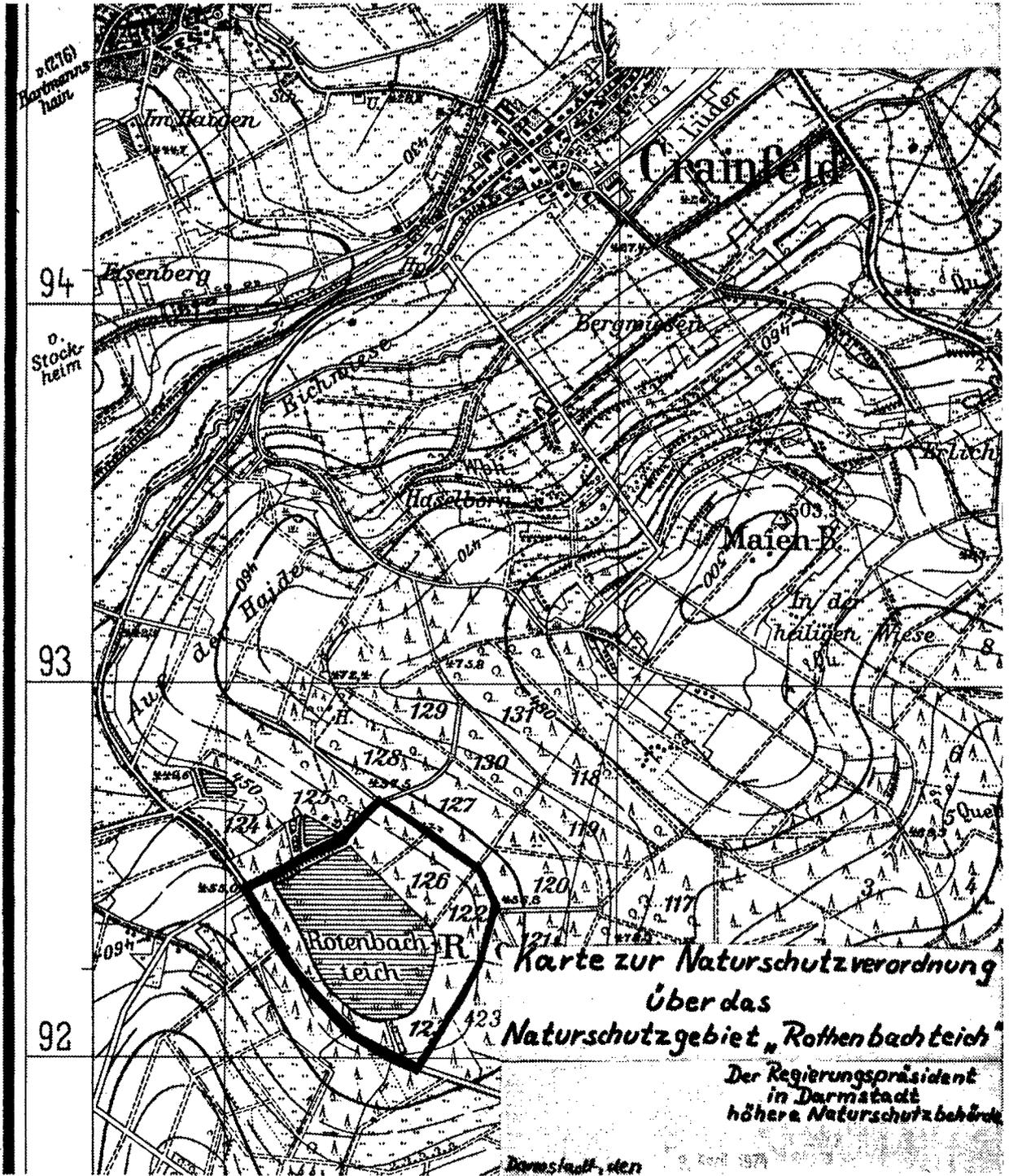
§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen kann die oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist zu versagen, wenn kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt oder trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.



§ 6

(1) Die Eigentümer, Besitzer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigte der Grundstücke und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte haben der höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu

melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
 2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
 3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
 4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;
 5. lärmt, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt oder Feuer anzündet (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
 6. eine nicht zugelassene wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
 7. die Bodengestalt oder Gewässer in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art beeinflusst;
 8. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
 9. Bauwerke errichtet oder erweitert (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
 10. Grundstückseinfriedigungen, Zäune oder Absperrungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
 11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
 12. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
 13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
 14. die Jagd ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
 15. die Sportfischerei ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);
 16. in der Zeit vom 1. 1. bis 15. 9. abfischt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16);
 17. in der Zeit vom 1. 3. bis 15. 9. den Wasserstand des Rottenbachtiches verändert (§ 3 Abs. 2 Nr. 17);
 18. die Wasserfläche befährt (§ 3 Abs. 2 Nr. 18);
 19. Klangattrappen einsetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 19);
 20. Neubegründungen von Nadelholzkulturen vornimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 20).
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 3. 4. 1974

Der Regierungspräsident
— höhere Naturschutzbehörde —
gez. Dr. Wierscher
StAnz. 17/1974 S. 834

601

Widerruf der Zulassung als Gegensachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittelgegenproben

Die Herrn Dr. Alfred Kern, 6 Frankfurt/Main, Liebigstr. 27 c, erteilte Zulassung als Gegensachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittelgegenproben wurde mit Verfügung vom 8. Januar 1974 widerrufen.

Darmstadt, 9. 4. 1974

Der Regierungspräsident
II 6 — 20 a 06/17
StAnz. 17/1974 S. 836

602

Bekanntmachung über die Änderung (Erweiterung) des Zweckes der „Pestalozzi-Stiftung“, Sitz Frankfurt/Main

Gemäß § 9 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich am 5. April 1974 den Antrag auf Änderung des § 4 der Verfassung der „Pestalozzi-Stiftung“ in der vom Vorstand der Stiftung am 27. 11. 1973 beschlossenen Fassung stattgegeben.

Der § 4 der Stiftungsverfassung hat nun folgenden Wortlaut:
„Bis zu einem jährlich festzusetzenden Betrag sollen beim Vorliegen geeigneter Gesuche Beihilfen an Bedürftige aus Worms und der Region Rhein-Main gegeben werden. Nach Abzug dieses Betrages sollen die Beihilfen so vergeben werden, daß die Hälfte auf jüdische Bewerber bzw. deren Eltern entfällt.“

Nach Überprüfung der persönlichen Verhältnisse können Beihilfen auch solchen Personen gewährt werden, die infolge politischer oder rassistischer Verfolgung ihr Studium in Frankfurt/Main aufnehmen oder fortsetzen.“

Darmstadt, 9. 4. 1974

Der Regierungspräsident
III 6 — 25 d 04/11 (23) — 82
StAnz. 17/1974 S. 834

603

KASSEL

Verordnung zum Schutze der im Stadtteil Berghofen liegenden Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Battenberg/Eder, Kreis Waldeck-Frankenberg

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Battenberg Eder wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—14) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff.) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in drei Zonen unterteilt, und zwar in

Zone I (Fassungsbereich)
Zone II (engere Schutzzone)
Zone III (weitere Schutzzone)

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarte i. M. 1:10 000 und Katasterpläne i. M. 1:10 000), in denen diese drei Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung
Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung
Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung

Eine topographische Übersichtskarte i. M. 1: 25 000 ist als Anlage zu dieser Verordnung nachstehend veröffentlicht.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutzzonen

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt die Grundstücke Gemarkung Berghofen, Flur 15, Flurstücke 4 teilw., 6 teilw., 59 teilw.

(2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke Gemarkung Berghofen, Flur 15, Flurstücke 90 1, 91 1, 92 2, 81/3, 83 3, 89 3, 4 teilw., 5, 6 teilw., 7—9, 11—14, 16 1, 17, 59 teilw., 60, 62 teilw., 63, 64, 80,

Flur 19, Flurstücke 24—26, 71/27 teilw., 72 27 teilw., 73/28, 74/28, 65, 29, 30—35, 80/42 teilw., 81/43, 82 43, 44, 45 teilw., 46, 84/47 teilw., 51, 52/1, 53/1, 54/2, 55 2,

Gemarkung Battenberg, Flur 24, Flurstücke 42—49, Flur 26, Flurstücke 11 1 teilw., 13, 14 teilw., 15—27, 33 teilw., 34 teilw., 36—46, 47 teilw., 48—52.

(3) Die weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Berghofen, Battenberg und Laisa.